

Boizard beeilte sich, im Journal de la librairie eine Gegenerklärung einrücken zu lassen, konnte sich aber hiermit nicht begnügen, sondern zog Billet vor Gericht und trug darauf an, daß es demselben verboten werde, für die Folge ähnliche Anzeigen zu erlassen, und daß er zum Schadenersatz für den Verlust verurtheilt werde, den er durch die schmählische Preisherabsetzung dem Verleger zugefügt und seine Verlagswerke in Mißcredit gebracht. Trug ferner darauf an, daß das zu erlassende Urtheil in den Zeitungen auf Billet's Kosten abgedruckt werde.

Am 10. Juli erließ das Handelsgericht folgendes Urtheil:

„In Erwägung, daß die Verhandlungen hinreichend dargethan, daß Billet in der Nummer des Journal de la librairie vom 28. Juni Verlagswerke des Boizard zu herabgesetztem Preise angezeigt, daß es für das Gericht erwiesen ist, daß diese Anzeige zum Zwecke hatte, dem Boizard zu schaden; da in der That Billet dem Boizard einen Schaden zugefügt, den er ihm ersetzen muß, daß das Gericht sich in der Fassung befindet, diesen Schaden abzuschätzen und sich ergiebt, daß die Einrückung in Folge einer vorhergegangenen Drohung erfolgt ist:

„Verurtheilt das Handelsgericht den Billet zu Tausend Franken Schadenersatz, Zahlung der Kosten und Zahlung der Einrückung dieses Urtheils in zwei Zeitungen, nach der Wahl des Boizard.“

III.

Veröffentlichung von Vorlesungen. — Nachdruck.

Im Mai dies. J. erfuhr der Pater Lacordaire, daß Marle in Rhone seine Vorlesungen herausgebe. Bereits war ein Band in 8. von 234 S. unter dem Titel: „Conférences du R. P. Lacordaire, prononcées à Lyon et à Grenoble“ gedruckt und im Publikum verbreitet.

Lacordaire ließ den Marle vor die correctionelle Kammer in Lyon laden, welche folgendes Urtheil erließ:

„In Erwägung, daß es erwiesen ist, daß während des Monats Mai Carl Ludwig Marle der Ältere zu Lony einen Band in 8. von 234 S. herausgegeben und verlegt, der betitelt ist: Conférences de l'abbé Lacordaire, gehalten zu Lyon und Grenoble; Vorträge welche durch die Schnellschreibkunst aufgenommen wurden, daß diese Veröffentlichung ohne die Zustimmung und gegen den bestimmten Willen des Abbé Lacordaire stattgefunden;

„In Erwägung, daß diese Verletzung des literarischen Eigenthums weder in der religiösen Natur dieser Schrift noch in dem Charakter und den kirchlichen Funktionen des Verfassers, noch daß es sich bei diesem Abdruck von einem gesprochenen Worte handelte, sondern von einer Rede, von einem Werke, welches nicht der vorherigen gesetzlichen Deponirung unterliegt;

„In Erwägung, was auch immerhin der Gegenstand sei, der behandelt wird, unter welcher vorläufigen Form das Werk zuerst vorhanden war, so hat der Verfasser (Autor) ein doppeltes und heiliges Interesse, sein ausschließliches Recht zu Herausgabe und zum Verkauf seines Buches zu bewahren; aus pekuniären Rücksichten kann es nicht jedem Hergelaufenen erlaubt werden sich, ohne Rücksicht auf die Arbeit und auf die Schöpfung, den Vortheil eines Werkes anzueignen, selbst wenn es religiösen Inhalts ist oder unterstellt werde es zu sein. Aus Rücksicht für seine moralische Stellung, im Interesse seiner religiösen Ansichten, muß dem Autor stets das Recht verbleiben selbst sein Werk durchzusehen und zu verbessern, den treuen Abdruck desselben zu überwachen und die Zeit, wo er es der Oeffentlichkeit übergeben will, selbst zu bestimmen;

„In Erwägung, daß es sogar Fälle geben kann, wo es Pflicht eines Geistlichen ist seine Reden drucken zu lassen, so ist dies eine Aufgabe die seinem Ermessen und seinem Gewissen anheim gegeben werden muß, und Niemanden kann das Recht zuerkannt werden, sich

seines Werkes zu bemächtigen um dasselbe zum Geldgewinn auszubeuten. Durch Nichts ist es den Geistlichen untersagt sich einen Drucker selbst zu suchen, dem sie das ausschließliche Verlagsrecht ihrer Werke übertragen;

„In Erwägung, daß es dem Geiste und den Worten des Gesetzes, welches das literarische Eigenthum feststellt, gemäß ist, deren Sicherstellung für alle Geistesprodukte so weit als möglich auszudehnen; ein Grundsatz, dem bereits das Gesetz vom 19. Juli 1793 huldigt, wenn man den Art. 7 mit Art. 1 vereint, und der noch deutlicher im Art. 425 des peinlichen Gesetzbuches sich wieder findet, der einen jeden Wiederabdruck einer Arbeit eines Dritten, ohne Zustimmung desselben, als Nachdruck qualifizirt. Es ist ohne allen Belang, daß die schriftstellerische Arbeit diese oder jene Form angenommen, daß sie zuerst durch Wort oder Schrift entstanden, daß es thörig wäre das Recht eines Schriftstellers davon abhängig zu machen in welcher Weise er gearbeitet, daß es unbegreiflich wäre, daß das Gesetz, welches das kleinste Büchlein, das unbedeutendste Schriftchen schützt, die rednerischen Bemühungen eines Gelehrten, die im vorliegenden Falle dem P. Lacordaire langjährige Studien und Mühe gekostet haben können, ohne allen Schutz lassen sollte;

„In Erwägung, daß nach dem Gesetze vom 19. Juli 1793 Art. 6 die Verpflichtung der vorläufigen Deposition nur von gedruckten Werken und Stichen statt findet; daß also die Gesetzesworte, im Einklang mit der Natur der Sache, feststellen, daß das Eigenthum der Rede sich ebenso wie das eines Manuscripts ohne allen Depot unbezweifelt fortbesteht;

„In Erwägung, daß das gegen Marle Vorgebrachte das Verbrechen des Nachdrucks feststellt, welche Art. 425 u. 427 des Strafgesetzbuches bestrafen;

„Eingesehen die besagten Artikel: Erklärt das Gericht den C. L. Marle des Nachdrucks schuldig; verurtheilt ihn in 100 Frls. Strafe und verordnet die Vernichtung aller Exemplare des Nachdrucks, welche sich noch im Besitze des Nachdruckers finden.

„Und ermächtigt den Abbé Lacordaire, vorstehendes Urtheil in zwei Pariser und zwei Lyoner Zeitungen auf Kosten des Marle einrücken zu lassen.

„Setzt die Dauer der Verhaftung auf sechs Monate gegen Marle fest, wenn dieselbe eintreten sollte.“

Wer erinnert sich bei diesem Prozesse nicht desjenigen von Schelling gegen Paulus?

Rosen — ohne Dornen?

Dem in Nr. 69 befindlichen, „Rüge und Protest“ überschriebenen Geschwätz, sowie der voreiligen Mittheilung der sogenannten Protestation der Leo'schen Administratoren gebe ich keine Erwiderung. Wer mit mir in Geschäftssachen etwas abzumachen hat, kann sich an mich wenden und in allen Dingen auf Billigkeit und freundliche Verständigung rechnen. Was mich betrifft, so werde ich nicht zu den „mir widerfahrenen Unbilden“ stillschweigen, finde aber nicht nöthig Privatangelegenheiten der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Da aber Andere zur Unzeit öffentlich sprachen, so gebe ich für Unkundige folgende kleine Erzählung.

Die Handlung des Herrn F. A. Leo ist, wenn auch nicht durch Schuld des jetzigen Inhabers, notorisch insolvent und werden, wie ich aus sicherer Hand weiß, höchstens 16 % für die Creditoren sich ergeben. — Die Rosen hatten deshalb schon völlig aufgehört und Niemand hatte daran gedacht, dieses Journal fortzusetzen. So verfloßen 6 Wochen, als ich von diesem Verhältniß unter-